

## **Konzilien und kanonisches Recht in Spätantike und frühem Mittelalter**

# **Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte**



Neue Folge

Herausgegeben von Dieter Simon  
im Auftrag der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

## **Band 2**

# **Konzilien und kanonisches Recht in Spätantike und frühem Mittelalter**



Aspekte konziliarer Entscheidungsfindung

Herausgegeben von  
Wolfram Brandes, Alexandra Hasse-Ungeheuer  
und Hartmut Leppin

**DE GRUYTER**

Das Projekt „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademieprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen gefördert.

ISBN 978-3-11-068430-8  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-068437-7  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-068444-5  
ISSN 1866-962X

**Library of Congress Control Number:** 2020934320

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Printing & binding: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Vorwort

Anlass für die Tagung „Konzilien und kanonisches Recht in Spätantike und frühem Mittelalter. Aspekte konziliarer Entscheidungsfindung“ (5.–7. Oktober 2017) war ursprünglich der Abschluss der monumentalen Edition der Akten des Nicaenum II (787) durch Erich Lamberz. Diese beispielhafte Ausgabe eröffnet neue Perspektiven für die Konzilienforschung und weit darüber hinaus für die historische, patristische und weitere Forschungen.<sup>1</sup> Die Idee zu dieser Würdigung stammte von Panagiotis Agapitos, der sie Wolfram Brandes und Hartmut Leppin vortrug. Aus diesem Gespräch entwickelte sich der Plan, durch eine umfassendere Tagung, die auch exemplarisch frühere Konzilien (nicht nur die ökumenischen) wie auch Konzilien des Orients Christianus sowie des lateinischen Westens behandeln sollte, *Konziliengeschichte* über die kirchengeschichtliche Forschung hinaus fruchtbar zu machen.

Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Vorstellung von legitimen Verfahrensweisen bei Konzilien und die Entstehung von Kirchenrecht durch die Formulierung von Kanones gerichtet werden.

Finanziell ermöglicht wurde die Tagung durch das von der DFG geförderte Leibniz-Projekt „Polyphonie des spätantiken Christentums“. In enger Kooperation mit der Frankfurter Arbeitsstelle „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ der Göttinger Akademie der Wissenschaften, die sich seit einiger Zeit verstärkt der kanonistischen Forschung zugewandt hatte, wurde die Tagung organisiert (Herrn Marius Kalfelis sei an dieser Stelle für seine umsichtige Koordinationsarbeit gedankt). Das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte stellte Räumlichkeiten und Bewirtung zur Verfügung. Dafür sei an dieser Stelle herzlichst gedankt. Um die Druckvorbereitung haben sich Alexandra Hasse-Ungeheuer und Daniel Seelbach Verdienste erworben.

Die Herausgeber

---

<sup>1</sup> Die letzten Beiträge dieses Bandes (Agapitos, Brandes und Lamberz selbst) sind speziell dieser neuen Ausgabe der Akten des VII. Ökumenischen Konzils (Nicaenum II) gewidmet.



# Inhalt

Abkürzungen — IX

Abstracts — XIII

Thomas Graumann

**Die Verschriftlichung synodaler Entscheidungen.** Beobachtungen von den Synoden des östlichen Reichsteils — 1

Christian Barthel

**Monastic Authority on Trial: The Synod of Latopolis** — 25

Volker Menze

**Das Konzil als Instrument imperialer Politik.** Die Reorganisation der Konziliengeschichte und der Kirchenordnung durch Chalkedon — 41

Philip Michael Forness

**Representing Lay Involvement in the Christological Controversies.** The *Acclamations of the People* and the Synod of Constantinople (518) — 57

Maria Constantinou

**Synodal Decision-Making Based on Archived Material.** The Case of the *Endemousa* Synod of Constantinople 536 — 81

Hartmut Leppin

**Zwischen Bekennerstolz und Konsensfindung.** Konzile und Konzilstheorie in der Geschichtsschreibung des ausgehenden sechsten Jahrhunderts — 107

Heinz Ohme

**Konziliare Entscheidungsfindung und das Problem der Rezeption: Das Concilium Quinisextum (691/2)** — 133

Carola Föller

**Die Irrelevanz der Eroberung.** Bischöfliche Teilnehmer von italischen Konzilien ca. 480 – ca. 780 — 151

Florian Hartmann

**Auf dem Weg zur bischöflichen Dominanz?** Entscheidungsfindung und leitende Akteure auf den Konzilien von Frankfurt 794 bis Paris 829 — 169

Tim Geelhaar

**Das christliche Volk in den lateinischen Konzilstexten.** Konzeptionalisierungen und Reichweite einer Figur des großen Ganzen — 191

Andreas Weckwerth

**Der Entstehungsprozess synodaler Kanones im Kontext westlicher Synoden** — 223

John Haldon

**Monastic Politics and Vested Interests in the Inter-Iconoclastic Years.** Myths and Realities — 239

Kirill A. Maksimovič

**Die Synode von 843 als Wendepunkt in der Bekämpfung von Häresien in Byzanz.** Der Fall des „Synodikons der Orthodoxie“ — 251

## **Die neue Edition der Akten des Nicaenum II (787)**

Panagiotis A. Agapitos

**Vom Dokument zum literarischen Werk.** Philologisch-literarisches zur neuen Ausgabe der Akten des Nicaenum II von Erich Lamberz — 263

Wolfram Brandes

**Die neue Edition der Akten des Nicaenum II und einige historische Probleme** — 279

Erich Lamberz

**Die neue Edition der Akten des Nicaenum II.** Reflexionen des Editors — 305

**Die Autoren** — 315

**Index nominum et rerum** — 317

**Register der zitierten Stellen der *Acta conciliorum oecumenicorum*, der *Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit*, der zitierten Handschriften und der Bibelstellen** — 329



# Abkürzungen

AB	Analecta Bollandiana
ABAW	Abhandlungen d. Bayer. Akad. d. Wiss.
ACO	Acta conciliorum oecumenicorum
ACO I,1,2	<i>Concilium universale Ephesenum</i> , vol. I: <i>acta Graeca</i> , pars II: <i>collectio Vaticana</i> 33–80, ed. E. SCHWARTZ (ACO I,1,2). Berlin / Leipzig 1927
ACO I,1,3	<i>Concilium universale Ephesenum</i> , vol. I: <i>acta Graeca</i> , pars III: <i>collection Vaticana</i> 81–119, ed. E. SCHWARTZ (ACO I,1,3). Berlin / Leipzig 1927
ACO I,1,5	<i>Concilium universale Ephesenum</i> , vol. I: <i>acta Graeca</i> , pars V: <i>collection Vaticana</i> 140–164, ed. E. SCHWARTZ (ACO I,1,5). Berlin / Leipzig 1927
ACO I,1,7	<i>Concilium universale Ephesenum</i> , vol. I: <i>acta Graeca</i> , pars VII: <i>collectio Seguierana</i> , <i>collectio Atheniensis</i> , <i>collections minores</i> , ed. E. Schwartz (ACO I,1,7). Berlin / Leipzig 1929
ACO II,1,1	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. I, pars I: <i>epistularum collectiones. actio prima</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,1,1). Berlin / Leipzig 1933
ACO II,1,2	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. I, pars II: <i>actio secunda, epistularum collectio B, actiones III–VII</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,1,2). Berlin / Leipzig 1933
ACO II,1,3	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. I, pars III: <i>actiones VIII–XVII</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,1,3). Berlin / Leipzig 1935
ACO II,2,1	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. II: <i>versiones particulares</i> , pars prior: <i>Collectio Novarioensis de re Eutyichis</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,2,1). Berlin / Leipzig 1932
ACO II,2,2	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. II, pars II: <i>rerum Chalcedonensium collectio Vaticana. Canones et symbolum</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,2,2). Berlin / Leipzig 1936
ACO II,3,1	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. III, pars I: <i>epistularum ante gesta collectio, actio prima</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,3,1). Berlin / Leipzig 1935
ACO II,3,2	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. III, pars II: <i>actiones II–VI</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,3,2). Berlin / Leipzig 1936
ACO II,4	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. IV: <i>Leonis papae I epistularum collectiones</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,4). Berlin / Leipzig 1932
ACO II,5	<i>Concilium universale Chalcedonense</i> , vol. V: <i>collectio Sangermanensis</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO II,5). Berlin / Leipzig 1936
ACO III	<i>Collectio Sabbaitica contra Acephalos et Origeniastas destinata. Insunt acta synodorum Constantinopolitanae et Hierosolymitanae a. 536</i> , ed. E. SCHWARTZ (ACO III). Berlin 1940
ACO IV/1	<i>Concilium universale Constantinopolitanum sub Iustiniano Habitum</i> , vol. I: <i>Concilii actiones VIII. App. Graecae – Indices</i> , ed. J. STRAUB (ACO IV/1). Berlin 1971
ACO IV/2	<i>Concilium universale Constantinopolitanum sub Iustiniano Habitum</i> , vol. II: Iohannis Maxentii libelli, collectio codicis Novarienses XXX, collectio codicis Parisini 1682, Procli tomus ad Armenios, Iohannis papae II epistula ad viros illustres, ed. E. SCHWARTZ (ACO IV/2). Straßburg 1914
ACO ser. II, I	<i>Concilium Lateranense a. 649 celebratum</i> , ed. R. RIEDINGER (ACO ser. II, I). Berlin 1984
ACO ser. II, II,1	<i>Concilium universale Constantinopolitanum tertium, concilii actiones I–XI</i> , ed. R. RIEDINGER (ACO ser. II, II,1). Berlin 1990

- ACO ser. II, II,2 *Concilium universale Constantinopolitanum tertium, concilli actiones XII–XVIII, epistulae, indices*, ed. R. RIEDINGER (ACO ser. II, II,2). Berlin 1992
- ACO ser. II, II,4 *Concilium Constantinopolitanum a. 691/2 in Trullo habitum Concilium Quinisextum*, ed. H. OHME (ACO ser. II, II,4). Berlin / Boston 2013
- ACO ser. II, III,1 *Concilium universale Nicaenum secundum, concilii actiones I–III*, ed. E. LAMBERZ (ACO ser. II, III,1). Berlin / New York 2008
- ACO ser. II, III,2 *Concilium universale Nicaenum secundum, concilii actiones IV–V*, ed. E. LAMBERZ (ACO ser. II, III,2). Berlin / Boston 2012
- ACO ser. II, III,3 *Concilium universale Nicaenum secundum, concilii actiones VI–VII, Tarasii et synodi epistulae, Epiphanii sermo laudatorius, canones, Tarasii epistulae post synodum scriptae, appendix Graeca*, ed. E. LAMBERZ (ACO ser. II, III,3). Berlin / Boston 2016
- AHC Annuarium historiae conciliorum
- AKG Arbeiten zur Kirchengeschichte
- AnTard Antiquité tardive
- BASP Bulletin of the American Society of Papyrologists
- BBA Berliner Byzantinistische Arbeiten
- BBS Berliner Byzantinistische Studien
- BHG Bibliotheca Hagiographica Graeca
- BMGS Byzantine and Modern Greek Studies
- BSI Byzantinoslavica
- BV Byzantina Vindobonensia
- Byz Byzantion
- BZ Byzantinische Zeitschrift
- CC Corpus christianorum
- CCSG Corpus christianorum, series Graeca
- CCSL Corpus christianorum, series Latina
- CFHB Corpus fontium historiae Byzantinae
- COGD *Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta, I: The Oecumenical Councils, curantibus G. ALBERIGO / A.M. RITTER / L. ABRAMOWSKI / E. MÜHLENBERG / P. CONTE / H.-G. THÜMMEL / G. NEDUNGATT / S. AGRESTINI / E. LAMBERZ / J.B. UPHUS (CC). Turnhout 2006*
- CPG *Clavis patrum Graecorum, cura et studio M. GEERARD, I–V (CC). Turnhout 1983 / 1974 / 1979 / 1980 / 1987; Supplementum, cura et studio M. GEERARD / J. NORET (CC). Turnhout 1998; Addenda volumini III, a J. NORET parata (CC). Turnhout 2003*
- CSHB Corpus scriptorum historiae Byzantinae
- CSCO Corpus scriptorum christianorum Orientalium
- CSEL Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum
- DA Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
- DOP Dumbarton Oaks Papers
- DOS Dumbarton Oaks Studies
- DOT Dumbarton Oaks Texts
- EHR English Historical Review
- FBR Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte
- GRBS Greek, Roman and Byzantine Studies
- HJb Historisches Jahrbuch
- HZ Historische Zeitschrift
- JbAC Jahrbuch für Antike und Christentum

JE	PH. JAFFÉ, <i>Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesiae ad annum post Christum natum MCXCVIII ...</i> , auspiciis W. WATTENBACH curaverunt S. LOEWENFELD / F. KALTENBRUNNER / P. EWALD. Leipzig <sup>2</sup> 1885 / 1888
JECS	Journal of Early Christian Studies
JJS	Journal of Jewish Studies
JRS	Journal of Roman Studies
JThS	Journal of Theological Studies
LACL	Lexikon der antiken christlichen Literatur, hg. von S. DÖPP / W. GEERLINGS, 3. Aufl. Freiburg / Basel / Wien 1998
LexMa	Lexikon des Mittelalters I–IX. München 1980/1998
MBM	Miscellanea Byzantina Monacensia
MDAI(R)	Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung
MGH	Monumenta Germaniae Historica AA = Auctores antiquissimi Capit. = Capitularia Conc. = Concilia Epp. = Epistolae Poet. = Poetae Latini aevi Carolini SS = Scriptorum SS rer. Lang. et It. = Scriptorum rerum Langobardicarum et Italicarum SS rer. Merov. = Scriptorum rerum Merovingicarum
Mus	Le Muséon
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
NP	Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike
OCP	Orientalia Christiana Periodica
ODB	The Oxford Dictionary of Byzantium, ed. by A. KAZHDAN. Oxford 1991
PBE	Prosopography of the Byzantine Empire
PG	Patrologia Graeca
PL	Patrologia Latina
PLRE	Prosopography of the Later Roman Empire
PmbZ	Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit
PO	Patrologia Orientalis
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RAC	Reallexikon für Antike und Christentum
RB	Revue bénédictine
RE	Pauly's Real-Encyclopaedie der classischen Altertumswissenschaft
REB	Revue des études byzantines
Rg	Rechtsgeschichte – Legal History
RHM	Römische Historische Mitteilungen
RhM	Rheinisches Museum für Philologie
RIS	Rerum Italicarum Scriptorum
RSBN	Rivista di studi bizantini e neoellenici
SC	Sources chrétiennes
Sett	Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo
StP	Studia Patristica
ThLL	Thesaurus Linguae Latinae
ThLZ	Theologische Literaturzeitung
TM	Collège de France. Centre de recherche d'histoire et civilisation de Byzance. Travaux et Mémoires
TTH	Translated Texts for Historians

## XII — Abkürzungen

TU	Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur
VChr	Vigiliae Christianae
VuF	Vorträge und Forschungen
VV	Vizantijskij Vremennik
WBS	Wiener Byzantinistische Studien
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZNW	Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik
ZRG kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung
ZThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche

# Abstracts

## **THOMAS GRAUMANN, Die Verschriftlichung synodaler Entscheidungen: Beobachtungen von den Synoden des östlichen Reichsteils**

The production of a written record of conciliar decisions often involves a process that starts from the stenographic recording of oral discussions and is finalised by the approval of an agreed text; yet this procedure and consecutive progression from oral expression to written text is by no means universal. The present paper examines several examples, principally from councils in the Greek-speaking eastern parts of the Roman Empire, that reveal a more complex entanglement of orality and writing both in the decision-making of councils and in formalising their judgements. The examination brings into focus the work of drafting commissions and individuals, in preparing texts foundational for subsequent discussions. It identifies occasions where decisions on doctrine or discipline are written up seemingly without discussion—and certainly without recording it. Conversely, other instances show that verdicts can be presented as oral when, in reality, they are doubtless merely the reading out of written statements prepared in advance. The resultant complex interweaving of orality and writing, and the observation of repeated changes between textual aggregates along the way of the preparation of conciliar records, highlights the great importance of writing and document-use often outweighing ‘live’ interaction. It requires constant scholarly attention to the working practices of secretaries and notaries by which the intentions of their editorial supervisors are inscribed onto the presentation of ‘speaking’ and ‘writing’ in councils.

## **CHRISTIAN BARTHEL, Monastic Authority on Trial: The Synod of Latopolis**

This contribution offers a close reading of the events of the so-called Synod of Latopolis, where members of the Pachomian monastic congregation and Upper Egyptian clergy met to debate the issue of clairvoyance. By exploring the different and, at times, contrasting modes of perception of this local church council, it also contributes to the reception of the institutional synod as a suitable forum for conciliation and conflict resolution in the hagiographical literature of the late fourth century.

## **VOLKER MENZE, Das Konzil als Instrument imperialer Politik: die Reorganisation der Konziliengeschichte und der Kirchenordnung durch Chalkedon**

The Council of Chalcedon in 451 is regarded as the fourth ecumenical council in Western Church History, and scholars often consider it a council that rectified the un-

canonical deeds of the so-called “robber-council” of 449. However, between 449 and 451, the second Council of Ephesus in 449 was accepted as the third ecumenical council, and it is safe to assume that church history would be narrated differently if emperor Theodosius II (408–450) had not unexpectedly died in the summer of 450. It was only his successor Marcian (450–457) who summoned the Council of Chalcedon in 451 that ingeniously “rediscovered” an ecumenical council of 381 that gave the city of Constantinople the second place after Rome in the ranking of the episcopal sees. At the same time, Chalcedon deposed Dioscorus and nullified the council of 449, leading to the permanent downgrading of Alexandria in favor of Constantinople. Marcian, together with Anatolius, bishop of Constantinople rewrote church history and introduced an ecclesiastical structure that fitted the Later Roman as well as the Byzantine Empire to come.

**PHILIP MICHAEL FORNESS, *Representing Lay Involvement in the Christological Controversies: The Acclamations of the People and the Synod of Constantinople (518)***

What role did lay people play in debates over Christology in late antiquity? According to one allegedly eyewitness report, a group of laity gathered in the Great Church in Constantinople at the beginning of Justin I’s reign on July 15th, 518, to demand that the patriarch affirm the teachings of the Council of Chalcedon and denounce its detractors. A liturgy in honor of Chalcedon was celebrated on July 16th, and the Synod of Constantinople took place on July 20th. This highly stylized text, the *Acclamations of the People*, emphasizes the role of the laity in the decision-making process of this synod and thus in the changes to imperial policy regarding Christology. This article examines the transmission of this text and the reception of its report in collections of texts from three separate moments: (1) in Constantinople before and just after the Synod of Constantinople in 518; (2) at regional synods held in 518 and 519; and (3) in the *Acts of the Synod of Constantinople in 536*. These collections exhibit how the organizers of collections sought to shape the reading of this text and its content. They reveal a gradually decreasing importance assigned to the role of the laity in the events that led to the Synod of Constantinople in 518. This study thus lays necessary groundwork for evaluating the involvement of laity in the theological controversies of late antiquity.

**MARIA CONSTANTINOIU, *Synodal decision-making based on archived material. The case of the Endemousa Synod of Constantinople 536***

The Endemousa Synod of 536 was convoked at Justinian’s order in Constantinople for the purpose of examining the case of the already deposed patriarch of Constantinople Anthimus. Upon the announcement of the verdict against Anthimus in the end of

the fourth session, requests for the Synod's ratification of the earlier condemnations of Severus of Antioch and Peter of Apamea were raised by the assembly. The Synod meets again to grant the demands by conducting a trial in absentia by proxy of documents. The paper discusses how the Acts of the fifth session of the Endemousa are constructed upon the presentation and insertion into the record of the proceedings of both contemporary texts and dossiers of documents stemming from the time after Justin's ascension to the throne. It also demonstrates how the editorial process shaped the form of the Acts.

**HARTMUT LEPPIN, *Zwischen Bekennerstolz und Konsensfindung: Konzile und Konzilstheorie in der Geschichtsschreibung des ausgehenden sechsten Jahrhunderts***

This contribution discusses four works that were composed during the first decades after the council and the Council of Chalcedon: The Chronicle of Ps.-Zachariah of Mytilene, the History of the Holy Fathers by Barḥadbshabba, and the Church Histories written by Evagrius Scholasticus and John of Ephesus. While they differ in language (Greek or Syriac) and confessional outlook (Chalcedonianism or Miaphysitism), they all concern councils, which were often highly contested between various Christian groups. Scholars usually read the narratives in order to reconstruct the historical events, but the narratives also provide an excellent opportunity for a multi-perspective analysis of councils and the underlying ideological concepts.

There are some basic commonalities: All the authors taken into consideration criticise the use of violence during synods and regard the Council of Nicaea 325 as canonical and exemplary. Most authors are convinced that henceforth a pious emperor is able and entitled to hold a successful council. Barḥadbshabba, however, claims that Constantine consigned all the power to the bishops. They all accept the Council of Constantinople 381 but focus their attention on the council of 431, which is contentious. Evagrius starts his work from this council, which he believes was successful, while Barḥadbshabba condemns it completely. The series of synods from 448 to 451 is highly contested since the Council of Chalcedon, ended in 451, was offensive to certain groups. These groups developed into miaphysitic churches. But not even Evagrius, although being close to the Chalcedonians, was completely happy about it. Justinian's council of 553 in Constantinople is less contentious, but does not enjoy much respect.

All non-Chalcedonian groups highlight the importance of holy men who fight courageously (but not necessarily with success) for true belief. Evagrius, however, underlines that seeking the truth is an on-going task of councils. Thus, all authors accept the council although they know that councils are disruptive. But a successful council was almost impossible at this time because most groups attached more importance on true confession than on consensus.

### **HEINZ OHME, Konziliare Entscheidungsfindung und das Problem der Rezeption: Das Concilium Quinisextum (691/2)**

The question of how and why the most extensive work of canon law of the first millennium CE was pronounced by the so-called Concilium Quinisextum (691/2) is closely linked to political and ecclesiastical crises of the seventh century. Some consideration must be given as well to the fact that the synod was received very differently in the Latin West than in the Greek East. It is from this perspective that the records of the Quinisextum, consisting merely of 102 canons, a list of episcopal subscriptions, and a *logos prophonetikos*, should be interpreted. In doing so, it stands to reason that an official commission not including any representatives of the Roman Church prepared and completed the canonical work before the synod began. Synod proceedings were limited to a single session in which, following the emperor's commencement address, the canons were read aloud and decided without further discussion through affirmative signatures of the attendant bishops. As this synod was convened to confirm the controversial Sixth Ecumenical Council (680/1) and to provide a cononical extension to it. Its conclusion was in peril when Roman legates and distinguished cathedrae within the Roman jurisdiction, who had been represented at the Sixth Council and whose endorsement had been anticipated, did not attend. This led to the decision to conclude the synod as an "ecumenical" one nevertheless by the emperor placing his signature before the bishops while the endorsement of the Roman Church was to be sought *ex post facto*. To this end, a total of three initiatives were necessary including violent action. A compromise was not reached until the year 711; the agreement was sealed during a papal visit to Constantinople.

### **CAROLA FÖLLER, Die Irrelevanz der Eroberung. Bischöfliche Teilnehmer von italischen Konzilien ca. 480–780**

How was the structure of the Italian church influenced by the political transformations and wars during the first centuries after the end of the Western Roman polity (5th-8th centuries) that took place at the Apennin Peninsula? The article focusses on the Italian bishops of this period by analysing the preserved attendance lists and subscription lists of the Italian councils. Although the reasons why an individual bishop participated in a council can only rarely be reconstructed, and the lists at times do not allow to identify the bishops and their sees unambiguously, it is nonetheless possible to recognize significant spatial patterns in a long-term perspective. The analysis shows that contemporary political and ecclesiastical configurations are only minor factors for the question which bishops attended the councils of that period. Instead, the geographical position of the bishoprics within an area that can be described as the core of the Roman Republic since the 3rd century BCE, has proven to be decisive. One of the reasons for this is most probably the



well established system of Roman roads which was obviously still working in post-Roman Italy.

**FLORIAN HARTMANN, Auf dem Weg zur bischöflichen Dominanz?  
Entscheidungsfindung und leitende Akteure auf den Konzilien von Frankfurt 794  
bis Paris 829**

The Council of Frankfurt in 794 was a demonstration of Charlemagne's undisputable primacy as *rex* and *sacerdos* over papacy. Charlemagne not only dominated the discussions of the council, he also determined essentially the council's decisions. However, already under his son Louis the Pious, the leading influence of the Frankish rulers on councils declined. Although the Emperor convened a synod in Paris in 829, the synod was held without the Emperor's presence and presented its own results to the ruler, including the demand to enforce the decisions of the council. This illustrates the grave transition that had taken place in under 40 years: The emperor who had occupied a leadership role in the council of Frankfurt in 794 acted merely as a heeler in the Synod of Paris in 829. The following contribution aims at explaining this deep change in the Emperor's role in councils and at embedding this development in the historical context.

**TIM GEELHAAR, Das christliche Volk in den lateinischen Konzilstexten.  
Konzeptionalisierungen und Reichweite einer Figur des großen Ganzen**

What happened to the idea of the Christian people, the *populus christianus*, after the reign of Charlemagne? What do different texts related to the Carolingian councils tell us about the role of this religious-political figure that represented the idea of the one empire uniting many different peoples? And what else do these texts tell us about the role of these councils concerning the Christian people during the ninth century? To answer these questions, this paper analyzes the use of the expression *populus christianus* mainly in the conciliar acts to understand the underlying semantics and its historical background. In this way, the paper seeks to contribute both to the history of political ideas and to the history of ecclesiastical councils.

**ANDREAS WECKWERTH, Der Entstehungsprozess synodaler Kanones im Kontext  
westlicher Synoden**

In this paper, the formation process of the Western disciplinary canons of late antiquity is examined. Starting from the synodal discussions of the bishops, their genesis is described from the textualization of the results of the deliberations to their publication and archiving. Since relevant references pertaining to this question are rela-

tively scarce in the sources, it is necessary to put them together like a mosaic in order to obtain an overview.

**JOHN HALDON, Monastic politics and vested interests in the inter-iconoclastic years. Myths and realities**

It used to be generally assumed that there was a solid and obdurate monastic opposition to imperial iconoclasm during the eighth century. But until the period of the Council of Nicaea in 787 there is in fact no reliable evidence to support this contention. Nor is there solid evidence for monastic opposition to the synod of 754, or to the policies of Constantine V in general, before the events of 765/766, when the monk Stephen was killed and a number of higher-ranking military personnel were executed for plotting against the emperor. Even then, such opposition was highly localised, apparently quite limited, and represented no general opposition. Support for and hostility to imperial religious policy depended chiefly on closeness to the court and the emperors themselves, and thus on the degree of dependency upon the emperors and their court. Until now, it has generally been assumed that individuals or groups opposed or publicly objected to iconoclasm as a question of conscience—iconoclastic ideas posed a fundamental challenge to their understanding of orthodox belief. But were other motives also involved? This short contribution will consider this question in the light of the activities and views of a number of key players in the events of the last decades of the eighth century.

**KIRILL A. MAKSIMOVIČ, Die Synode von 843 als Wendepunkt in der Bekämpfung von Häresien in Byzanz: Der Fall des “Synodikons der Orthodoxie”**

In 843, the Council of the Church of Constantinople under Patriarch Methodios I (843–847) solemnly condemned the iconoclastic heresy and proclaimed a renewal of the entire Church through the restoration of the cult of icons. The synod must have issued a very interesting ecclesiastical document, the so-called “Synodikon of Orthodoxy”, written beyond any doubt by Methodios himself. This document has a complex nature; it combines features of diverse genres such as homiletics, church chronicles, liturgical books and theological treatises. The present article addresses some controversial questions concerning the provenience, literary character, and social functions of the Synodikon. It argues that the Synodikon demonstrates features of a legal text alongside the genres mentioned above. Although it is preserved only in a version that underwent multiple revisions and the reconstruction of its primitive form remains highly hypothetical, we can assume a relatively complex structure already in the original version of the Synodikon. From that time, it was constantly enlarged over the centuries through additions of “eternal memories” for champions of orthodoxy along with anathemas for heretics. By the end of the Byzantine era, it had

become a very voluminous text which no longer had a direct reference to the restoration of icons. The regular solemn proclamation of this text at the annual Feast of Orthodoxy on the first Sunday of Lent marked a turning point in the suppression of heresies in Byzantium. Namely, through the proclamation of the Synodikon of Orthodoxy the anti-heretical propaganda in Byzantium from 843 on assumed a total (empire-wide), regular, and solemn character never seen before. Other communities, the Georgians and Slavs, then adopted the Synodikon as means of “informational warfare” against heretics, so that this text has enjoyed almost the longest period of continuous use out of the entire corpus of Byzantine literature.

**PANAGIOTIS A. AGAPITOS, Vom Dokument zum literarischen Werk:  
Philologisch-literarisches zur neuen Ausgabe der Akten des Nicaenum II von Erich Lamberz**

The paper briefly presents the innovative editorial method by which Erich Lamberz prepared the critical edition of the Greek text of the acts of the 7th Oecumenical Council (Nicaea, 787) and its translation into Latin by Anastasius Bibliothecarius in 873. The edition was published in three volumes between 2008 and 2012, but the work on the text and its complex manuscript tradition began in 1990. The Greek and Latin text have taken on a completely fresh appearance, while they are accompanied by well-organized apparatuses that have been judiciously composed so as not to simply offer a mass of unreadable and textually useless material. Moreover, the editor succeeded through his palaeographical and codicological expertise, as well as his philological and historical approach to reconstruct convincingly the process of reworking that lies behind the manuscript witnesses. He showed that the text underwent a series of specific changes (additions, omissions, adaptations) over a period of more than one hundred years (from the original document of 787 to its final revision around 900). This process of reworking is reflected in this edition which presents the text of ca. 880, along with all other material pertaining to this process as separate entities. Finally, the new edition allows scholars to realize for the first time that this complex “three-dimensional” product is a text that underwent a literarization with the effort to produce for various ecclesiastical and political aims a unified work that should take its place in a new history of Byzantine literature.

**WOLFRAM BRANDES, Die neue Edition der Akten des Nicaenum II und einige historische Probleme**

There are many texts (or fragments) in the new edition of the Nicaenum II by Erich Lamberz of special importance for the history (and pre-history) of the so-called iconoclastic struggle. Previously, these important sources could be used by scholars only in older editions—especially the *editio Romana* from 1612 (and reprints, until

Mansi). Until now, all interpretations (historical, patristic etc.) were dependent on these outdated editions. Lamberz's monumental new, three-volume edition offers, for example, the definitive text of the famous (but faked) letters of Pope Gregory II to Germanos, the patriarch of Constantinople, the so-called *Narratio* by John of Jerusalem, two letters by Nilos of Ancyra, the *Horos* of the iconoclastic synod of 754, and many more. Extremely important is the new edition and analysis of the famous letter from Pope Hadrian I to Empress Irene and her son Constantine (VI), who was suspected of manipulations by the Greeks, which Lamberz proves false. Also important is Lamberz's argument that the eighth session (as numbered in previous editions and in modern research) is a forgery and should be eliminated. This article concludes with an evaluation of the information in the acts concerning the history of the city of Nicaea.

### **ERICH LAMBERZ, Die neue Edition der Akten des Nicaenum II: Reflexionen des Editors**

The contribution presents some reflections on problems and questions whose solution or more detailed treatment was difficult within the framework of the new edition. Thus, it may become clear that the edition should not be the end but rather the starting point of further studying the Acts. The following topics are addressed:

1. The materials presented in the edition may provide an impetus for further research into the texts and documents cited in the Acts with regard to their original version and their possible transformation or interpolation prior to their inclusion in the Acts. As an example, the alleged letter of Basil of Caesarea to the Emperor Julian (epist. 360) is subjected here to a more detailed analysis.

2. An in-depth examination of the later Greek and Latin tradition of the Acts in the 15th–17th centuries will hardly reveal important new variants that would require changes to the text of the new edition. However, it may lead to better insights into the further dissemination of the Acts, especially during the Councils of Ferrara / Florence and Trento, and it may not only contribute to the history of the reception of the Council, but also to the history of libraries and scholars.

3. A thorough documentation and evaluation of the rich manuscript tradition of the Greek canonical collections, into which a certain number of texts of the Acts have been incorporated, was impossible in preparing the edition of the large bulk of the Acts of the Council. Therefore, a representative selection of manuscripts was made and their relationship to each other and to the direct transmission of the Acts was examined. The task of further research would be to deepen the results by comparing them with the results of research on other texts transmitted in the canonical collections.

4. Although a direct criticism of the iconoclastic emperors is avoided in the Acts, it hardly seems doubtful that they reflect an effort of the Church to regain competence in matters of faith and to strengthen the position of the Patriarch of Constan-

tinople vis-à-vis the emperors. A clear indication of this is to be found in a section of the *Refutatio* of the Horos of Hiereia (p. 780,14–16 and 23–28). Further research would still have to examine this point more systematically, always taking into account the different stages of the transmission of the Acts.

5. The Acts of the Council provide numerous important documents on the beginning and course of the iconoclastic controversy up to 787. In recent decades, these documents have been subjected to in-depth criticism and their relevance has been questioned. Likewise, the thesis was put forward that numerous interpolations have been made in the texts of the Acts in the 9th century, a thesis, which has to be rejected for the reasons given in the introductions to the new edition. Therefore, the question must be, whether the “Quellenkritik” of the last decades has overstepped in some cases its target and whether its results need to be modified.



Thomas Graumann

# Die Verschriftlichung synodaler Entscheidungen

## Beobachtungen von den Synoden des östlichen Reichsteils

Die Beschlüsse ihrer Beratungen schriftlich niederzulegen haben diese Synoden der spätantiken Kirche als eine ihrer zentralen Aufgaben wahrgenommen. Den Weg, der von den mündlichen Beratungen der Bischöfe hinführt zu der Gestalt schriftlicher Akten, besonders in der Form der überlieferten Synodalkanones, hat A. Weckwerth in wesentlichen anhand von Materialien in lateinischer Sprache und von Versammlungen im zugehörigen Sprachraum des Westens des römischen Reiches beschrieben. Die praktischen Abläufe und Schritte hin zur schlussendlichen Gestalt der Dokumente sind dabei deutlich hervorgetreten. Besonders reiche Anschauung bietet die so genannte Konferenz von Karthago (411); andere Beispiele greifen über das Ende des Weströmischen Reiches hinaus in die Zeit der germanischen Nachfolgekönigreiche. Wie stets unterliegen die beobachteten Phänomene den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Umwelt in ihren unverwechselbaren politischen und kulturellen Konfigurationen. Es mag darum lohnen zu fragen, inwieweit sich bei den Synoden des griechisch-sprachigen, östlichen Reichsteils vergleichbare Vorgehensweisen und Arbeitsschritte beobachten lassen, und wo gegebenenfalls Unterschiede anzutreffen sind.

Die Konferenz von Karthago ist in vielfacher Hinsicht ungewöhnliches Ereignis. Sie ist keine Synode im konventionellen Sinne, sondern kann als kaiserlich eingesetzter Religionsprozess angesehen werden. Die Leitung obliegt dem bestellten Richter, dem Comes Marcellinus. Seiner Aufsicht und seinen Richtlinien unterliegt auch die administrative Durchführung der Veranstaltung. Er legt vor allem die außergewöhnlichen Maßnahmen zur persönlichen, schriftlichen Autorisierung aller einzelnen Stellungnahmen durch den jeweiligen Sprecher fest; sie ist ein Spezifikum dieses Ereignisses und wird in Synoden sonst nicht repliziert. Die Protokollierungspraxis und die administrativen Aufgaben hin zur schriftlichen Endgestalt der Akte sind insoweit zunächst als Ausdruck der administrativen Gepflogenheiten der Reichsverwaltung und ihrer Regularien für die Entscheidung von gerichtlichen Streitfällen zu beurteilen.

Es zeigt sich jedoch, dass bei der stenografischen Aufnahme des Gesprochenen (und der Transkription) kirchliche Stenographen beider Parteien Seite an Seite mit Mitarbeitern der staatlichen Stellen tätig werden, ohne dass Unterschiede in der Arbeitsweise oder in der Qualifizierung erkennbar würden. Kirchliche Stenografen unterscheiden sich nicht in ihrer Professionalität und Kompetenz von ihren Kollegen im Staatsdienst. Anders gesagt, die Protokollpraxis der kirchlichen Spezialisten ist von den Ausbildungsstrukturen und -standards der Umwelt geprägt und tief in der administrativen Kultur des Reiches verwurzelt. Dieselbe reibungslose Zusammenarbeit

von staatlichen und kirchlichen Verwaltungsspezialisten (*notarii*) lässt sich bei etlichen Synoden des Ostens beobachten. Nicht zuletzt wegen der engen Verzahnung kirchlicher Regulierungsinstanzen und der Reichsverwaltung, die in synodalen Prozessen immer wieder hervortritt, ist insoweit keine deutliche Differenz zwischen Ost und West zu erwarten. Besonders bei den großen Reichskonzilien ist dieses Ineinandergreifen überdeutlich ausgeprägt. Hier kann oft eine ausgesprochene Leitungsfunktion kaiserlicher Beauftragter ausgemacht werden – wenn auch die Balance zwischen kaiserlich-staatlichem Einfluss und kirchlicher Selbstbestimmung jeweils unterschiedlich ausfallen mag. Sie schlägt sich auch in der administrativen Praxis der Verschriftlichung des Geschehens nieder. Die Vergleichbarkeit und gemeinsamen Konventionen der kaiserlichen Verwaltung in Ost und West, und eine beide Seiten umspannende bürokratische Kultur des Umgangs mit Dokumenten und Texten, stellen denn auch ein wenigstens im Kern äquivalentes Vorgehen auf der Ebene der professionellen Textpraktiken sicher. Zu beobachtende Unterschiede zwischen den Arbeitsweisen und den Texten einzelner Synoden (gleich ob Ost oder West) sind darum nicht in erster Linie aus unterschiedlichen Qualifikationsmerkmalen und Erfahrungen –die es natürlich gibt– kirchlicher Notare zu begründen. Sie müssen vielmehr als absichtsvolle Präferenzen verstanden werden, aus einer möglichen Spanne der Aufzeichnungspraktiken und einer Mehrzahl von möglichen Gestaltungen der abschließenden Dokumente diejenige Form auszuwählen, die den Urhebern besonders geeignet schien, die Absichten und Ziele der jeweiligen Synode klar zum Ausdruck zu bringen.

## 1 Das Problem der Protokollierung

Bei der Analyse unterschiedlicher Verfahrensweisen und Akzentsetzungen auf dem Weg von der mündlichen Beratung zur schriftlich festgehaltenen Entscheidung ist zunächst festzuhalten, dass Synoden ihre Beschlüsse in einer Spanne ganz unterschiedlicher Textformate und Genera aufzeichnen können und dass nicht stets eine Protokollierung der Beratungen erfolgt. Evangelos Chrysos hat in einem wichtigen Beitrag insbesondere Unterschiede zwischen den Protokollierungsgewohnheiten von Rechts- und Disziplinarfällen einerseits, und von theologischen Beratungen andererseits hervorgehoben.<sup>1</sup> Während in Rechtsfällen die ausführliche Protokollierung nötig sei und in Analogie zum zivilen Prozesskontext regelmäßig geübt werde, so Chrysos, werde die theologische Debatte nicht routinemäßig aufgezeichnet, vielmehr unterbleibe dies oft absichtsvoll. Diese Gegenüberstellung von Disziplinarfällen und dogmatischer Diskussion erscheint zuweilen allzu schematisch, und unterschiedliche Protokollierungsstrategien lassen sich weder vollständig mit der besagten Unterscheidung in Übereinstimmung bringen noch mit juristischen Interessen zureichend

---

<sup>1</sup> E. Chrysos, Konzilsakten und Konzilsprotokolle vom 4. bis 7. Jahrhundert, in: AHC 15 (1983) 30–40.



motivieren.<sup>2</sup> Auch dem umgekehrtem Fall der (dogmatischen) Beschlussfassung ausschließlich in der Gestalt des Protokolls werden wir begegnen. Gleichwohl macht Chrysos mit dem Hinweis auf Aufzeichnungsformen synodalen Handelns und Entscheidens, die auf ein Protokoll verzichten können, auf eine wichtige Bruchstelle in unserer Frage aufmerksam. Denn damit wird die Einsicht unausweichlich, dass der Weg von einer angenommenen mündlichen Beratung hin zu einem Abschlusstext jeweils unterschiedlich verlaufen kann, bzw. dass das Verfassen eines solchen Texts zuweilen nur schwer mit einem Grundschema zu erfassen ist, das von der freien mündlichen Beratung hin zu schriftlicher, durch Unterschriftsleistung in Kraft gesetzter Festlegung führt.

Gleichwohl ist es sinnvoll, die ausführlichen Protokolle zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen zu nehmen. Die Beschreibung des Bearbeitungsprozesses synodaler Beschlussfassung von der stenografischen Aufzeichnung zum redigierten und autorisierten Text korreliert normalerweise der Form des Verlaufsprotokolls, als deren wesentliches Charakteristikum die Wiedergabe der direkten Rede (*oratio recta*) und eine am zeitlichen Ablauf orientierten Darstellung (im Unterschied etwa zu thematischer Ordnung) begriffen werden soll. Dass bereits innerhalb dieses Typs eine signifikante Spannbreite beobachtet werden kann, mit welchem Grad von Nähe und Unmittelbarkeit eine synodale Debatte im Protokoll repräsentiert wird, habe ich andernorts skizziert.<sup>3</sup> Wir finden etwa die Zuschreibung kollektiven Sprechens und das Anonymisieren von Einzelbeiträgen, die dem postulierten quasi-juristischen Dokumentationsinteresse zuwider laufen. Editorisches Eingreifen beschränkt sich auch in anderen Fällen nicht auf die etwaige sprachliche Glättung des Gesagten, sondern betrifft Auswahl und Anordnung, vor allem aber die Bewertung des Aufgezeichneten. Entscheidend ist, dass die resultierenden Unterschiede im Charakter des Protokolls als Ausdruck bewusster Entscheidung der für seine Erstellung Verantwortlichen verstanden werden müssen. Solche editorischen Entscheidungen, deren leitenden Motive sich vielfach aus der konkreten historischen Situation der Synode und ihrer unmittelbaren Nachgeschichte erklären lassen, repräsentieren das Selbstverständnis der Synode, präsentiert aus der Sicht ihrer leitenden Mitglieder und der sich durchsetzenden Partei. Sie werden praktisch durch die gewählten Verfahrensweisen der Ver-

---

<sup>2</sup> Oft werden etwa theologische Fragen in einer Weise bearbeitet, dass ein Vertreter von „Heterodoxie“ angeklagt und verurteilt wird. Formal haben wir es dann mit einem prozessartigen Geschehen zu tun wie in Disziplinarfällen auch (das nach Chrysos Protokollierung verlangt), in der Sache dagegen mit einer Frage von Theologie und Orthodoxie (für die nach diesem Modell Protokollierung oft unterbleibt). Die noch zu erörternden Fälle des Eutyches und des Nestorius illustrieren sie beispielhaft. Auch Weckwerths *Clavis* westlicher Synodaltex-te (A. Weckwerth, *Clavis conciliorum occidentalium septem prioribus saeculis celebratorum*, CC Claves. Subsidia 3, Turnhout 2013) weist eine Reihe von Beispielen auf, wo diese Unterscheidung nicht zutrifft; vgl. dens., *Ablauf, Organisation und Selbstverständnis westlicher antiker Synoden im Spiegel ihrer Akten* (JbAC-Ergänzungsband. Kleine Reihe, 5), Münster 2010, 15–17.

<sup>3</sup> T. Graumann, *Protokollierung, Aktenerstellung und Dokumentation am Beispiel des Konzils von Ephesus (431)*, AHC 42 (2010) [2012] 7–34.

schriftlichung umgesetzt. Je nachdem, ob und in welcher Form Beratungen protokolliert werden und in welcher generischen Form eine Entscheidung verschriftlich wird, ist nicht nur das praktische Arbeiten von Stenografen, Notaren und anderen Beteiligten ein unterschiedliches, sondern vor allem das Verhältnis von mündlicher Beratung und schriftlich fixierter Entscheidung womöglich grundlegend anders. In der Betrachtung einzelner Fallbeispiele und Textsorten ist darum die übergeordnete Frage nach ihrer Aussagekraft für das Verhältnis von mündlicher Beratung und schriftlich fixierter Beschlussfassung stets im Auge zu behalten.

## 2 Textsorten und Aufzeichnungsformen

In der Überlieferung westlicher Konzilsbeschlüsse dominiert formal die Gestalt des Kanons; Kanones stehen darum folgerichtig auch im Mittelpunkt des Beitrags von Andreas Weckwerth. Bereits in dieser Hinsicht weist jedoch die Konzilsüberlieferung von östlichen Synoden einen merkbaren Unterschied auf. Die Intensität theologisch-dogmatischer Auseinandersetzungen in den Kirchen des Ostens seit dem vierten Jahrhundert schlägt sich in einer Vielzahl von Beschlüssen zu Lehrfragen nieder; sie erzeugen eine andere Balance zwischen der Zahl von solchen „theologischen“ Beschlüssen und den (in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle disziplinarisch-organisatorischen) „Kanones“, deren Bedeutung darum verglichen mit dem westlichen Material für unsere Frage etwas zurücktritt. Dieser Zufluss an dogmatischen Beschlüssen schlägt sich auch in anderen Protokollierungsstrategien und Aufzeichnungsformen nieder.

Wie H. Ohme gezeigt hat, ist (nicht nur für die östliche Tradition) von grundlegender Bedeutung, dass der Begriff Kanon lange nicht primär als einzelner Rechtssatz verstanden wird, sondern in weiterer Perspektive das in der Kirche Gültige, als lebendige Norm, umgreift. Synodale Beschlüsse, die formal die Gestalt der rechtlichen Einzelbestimmung aufweisen (aber nicht nur sie), sind als *Horoï* apostrophiert.<sup>4</sup> Vielfach ist die Abgrenzung und Untergliederung synodaler Entscheidungen in zitierbare Einzelsätze überhaupt erst ein Phänomen der sekundären Überführung synodaler Entscheidungen in die kanonistische Überlieferung.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Fundamental zur Frage H. Ohme, *Kanon ekklesiastikos*. Die Bedeutung des altkirchlichen Kanonbegriffs (AKG 67), Berlin/New York 1998.

<sup>5</sup> Diese Entwicklung kann in ihrer ganzen Komplexität hier nicht einmal angerissen werden kann, s. grundlegend H. Ohme, Art. Kanon I (Begriff), in: RAC 20 (2004) 1–20; ders., Art. Kirchenrecht, in: RAC 20 (2004) 1099–1139; vgl. D. Wagschal, *Law and Legality in the Greek East: The Byzantine Canonical Tradition*, 381–883 Oxford 2015; W. Hartmann / K. Pennington (Hgg.), *The History of Byzantine and Eastern Canon Law to 1500*, Washington, D.C. 2012. Auch für das Schlüsselereignis zur Konsolidierung der Kanonentwicklung im Osten, das Concilium Quinisextum, sind die einschlägigen Untersuchungen Ohmes grundlegend.

Eine Episode von der ersten Sitzung des Chalcedonischen Konzil illustriert, dass eine Unterscheidung beider Vorstellungen und Begriffe durchaus geübt werden kann, um die größere Autorität des Synodalkanons, also des *Horos*, gegenüber anderen Kanones zu unterstreichen. Bei der kritischen Überprüfung der in Ephesus 449 getroffenen Entscheidungen auf der ersten Sitzung von Chalcedon (451) und der dazu durchgeführten Verlesung der Ephesinischen Akten protestiert der Bischof Euseb von Dorylaeum, einer der in Ephesus Verurteilten, gegen den seinerzeitigen Rückgriff auf einen Norm-Text, der schlussendlich die „rechtliche“ Grundlage seiner Verurteilung darstellte. „Solch einen Horos gibt es nicht!“, wendet er ein. Die Antwort des seinerzeitigen Sitzungspräsidenten, Dioscorus von Alexandrien, ist ebenso robust wie aufschlussreich: „Wenn die Bischöfe es beschlossen haben, ist es etwa kein Beschluß (Horos)? Denkt er, es sei ein Kanon? Es ist nicht ein Kanon. Ein Kanon ist das eine, ein Horos etwas anderes...“.<sup>6</sup> Strittig ist also nicht die Existenz des Horos, sondern der Charakter des Rechtssatzes als Konzilsbeschluss im Unterschied zu einem bloßen Kanon, der ja etwa auch das Werk einzelner Theologen sein kann.<sup>7</sup>

Die für unsere Frage relevanten sog. Synodalkanones sind also als *Horoï* zu verstehen und in der Regel auch so bezeichnet. Entscheidend ist für unsere Fragestellung nach der Verschriftlichung von Beratungen bzw. der Textwerdung des Beschlusses, dass die Identifikation des Beschlusses als *Horos* die Trennung von Rechtsfällen und Lehrentscheidungen aufhebt. Damit weitet sich aber das Panorama und kommen Sachentscheidungen aller Art zusammen mit den im engeren Sinne rechtlichen, disziplinarischen und organisatorische Einzelregelungen gemeinsam in den Blick.

## 2.1 Kanones – Anathematismen

Die (nachträgliche) Sammlung, Ordnung und Systematisierung von Synodalbeschlüssen als (gezählte) Kanones erschwert die Analyse der Entstehung dieser Entscheidungen im synodalen Sitzungskontext erheblich. Die in den griechisch-sprachigen Kirchen im vierten und frühen fünften Jahrhundert beschlossenen sog. Kanones lassen sich kaum je in einen synodalen Verfahrenskontext präzise einzeichnen. Man kann oftmals den theologischen und kirchenpolitischen Kontext rekonstruieren, zu dem sie sprechen, aber kaum je die Umstände etwaiger Beratungen und die Art und Weise der Textwerdung beschreiben.<sup>8</sup>

Für das Problem, die Umstände der originären schriftlichen Fixierung von Kanones auf einer Synode zu erhellen, sind insbesondere die Kanones des Konzils von

<sup>6</sup> Concilium Chalcedonense, sessio I, 158f. (ACO II,1,1 Schwartz, 91).

<sup>7</sup> Die diversen *Epistulae Canonicae*, etwas des Gregor von Nyssa oder des Basilius von Caesarea illustrieren diesen Umstand. Exemplarisch für Basilius und die Abgrenzung vom Synodalbeschluss, s. H. Ohme, Kanon (wie Anm. 4), 543–569.

<sup>8</sup> Für ein Beispiel jüngeren Datums s. Christopher W.B. Stephens, Canon Law and Episcopal Authority. The Canons of Antioch and Serdica, Oxford 2015.

Chalkedon von Interesse. Der vielzitierte und heftig umstrittene Kanon 28 zur hierarchischen Position Konstantinopels ist dabei ein interessanter Sonderfall. Der heftige Protest der römischen Legaten gegen den in ihrer Abwesenheit gefassten Beschluss führt dazu, dass sein Zustandekommen kritisch beleuchtet wird. Die 16. Sitzung vom 1. November 451, in der die römischen Proteste behandelt werden, ist darum für die Art und Weise seiner Entstehung aufschlussreich. Dabei kommt ein Protokollauszug zur Beschlussfassung des genannten Kanons vom Vortag zur Verlesung, in dem der (von den Synodalen mit dem Wortfeld *ὀρίζω* beschriebene) „Kanon“ zitiert ist;<sup>9</sup> andere Aufzeichnungen von der fraglichen Sitzung werden nicht verlesen und sind nicht erhalten. Wie der beschlossene Text aber letztendlich zustande kam, ist unklar. Er lässt sich potentiell als das Ergebnis einer vorherigen Beratung verstehen, zumal der *Horos* selbst auf vorausgehendes „Verlesen“ eines älteren Kanons (des Konzils von Konstantinopel, 381) hinweist und sich auf ihn beruft. Mit dem Hinweis auf diesen ‚verlesenen‘ älteren Kanon ist aber über mögliche, vielleicht durch das Verlesene angeregte Diskussionen sowie die Ausformulierung des sog. Kanon 28 selbst noch nichts gesagt. Ob überhaupt etwas außer dem beschlossenen Kanon „protokolliert“ wurde, ist keineswegs sicher. Zwar richten sich die Anfragen der päpstlichen Legaten und kaiserlichen Beamten auf das Vorhandensein etwaiger *hypomnemata* von den Ereignissen des Vortags; der Begriff legt aber nicht schon eine bestimmte Form der Aufzeichnungen fest und muss nicht ein detailliertes Protokoll bezeichnen.<sup>10</sup> Ob das in der 16. Sitzung Verlesene also einen Auszug aus einem umfangreicheren Sitzungsprotokoll des Vortags darstellt oder ob in jener Zusammenkunft ausschließlich der abschließende „Kanon“ schriftlich aufgezeichnet und nichts darüber hinaus protokolliert wurde, ist nicht deutlich. In der 16. Sitzung ist die sich anschließende Befragung der beteiligten Bischöfe nicht an solchen Umständen interessiert, sondern wird allein auf das Problem abgehoben, ob die Bischöfe das Dokument freiwillig oder unter Zwang unterzeichneten. Das Verhältnis zwischen Beratung im Plenum und Formulierung des Kanons, und der Weg hin zum beschlossenen Text sind unanschaulich und allein Plausibilitätsurteilen zugänglich.

<sup>9</sup> Siehe für den can. 28, Concilium Chalcedonense, sessio XVI, 8 (ACO II,1,3 Schwartz, 88f.). Der Text bestätigt, was auch andere Sitzungen belegen, dass nämlich bereits in Chalcedon Kanones aus Sammlungen zitiert werden und dann auch so, d. h. als „Kanon“, bezeichnet sind. Dies geschieht im vorliegenden Text im Blick auf die explizit hervorgehobene Verlesung des relevanten Kanons des Konzils von 381, ACO II.1.3, 88.28f. Im Unterschied dazu benutzen die Konzilsväter in Chalcedon für die eigene Entscheidung auch in diesem Fall keine Kanon-Terminologie. Vielmehr heißt es „auch wir [nämlich die am Vortag zusammengekommenen Bischöfe, die den Beschluss gefasst hatten und deren Unterschriften nachfolgend angefügt sind, XVI, 9.1–185] beschließen und entscheiden (ὀρίζομεν τε καὶ ψηφίζομεθα; ACO II.1.3, 89.2)“. Auch dieser Text ist also ein *Horos*.

<sup>10</sup> S. die diesbezüglichen Erkundigungen der päpstlichen Gesandten und der die 16. Sitzung leitenden Reichsbeamten, sessio XVI, 4–5 (ACO II,1,3 Schwartz, 88). Zu beachten ist, dass das Protokoll die ursprünglich lateinisch formulierten Fragen der Legaten in griechischer Übersetzung festhält; sie dürften von *gesta* gesprochen haben.

Die übrigen 27 Kanones des Konzils liegen lediglich als Liste vor, ohne jeden Anschein eines Sitzungskontexts.<sup>11</sup> Es ist durchaus plausibel vorgeschlagen worden, dass Bischof Anatolius von Konstantinopel diese Kanones zwar in dessen Namen doch unabhängig von Beratungen im Konzil anschließend herausgegeben habe.<sup>12</sup> Vielleicht hat er dazu eine kleine Gruppe von Bischöfen beratend herangezogen. Das Ergebnis einer Plenumsberatung sind sie wohl kaum.

Einen Schritt näher kommt man dem Sachverhalt womöglich, wenn man vergleicht, welche Vorschläge Kaiser Markian in der sechsten Sitzung des Konzils für drei von ihm gewünschte Entscheidungen gemacht hatte;<sup>13</sup> sie finden sich als drei Kanones auf der Liste wieder.<sup>14</sup> Der Vergleich beider Versionen zeigt bei im Kern gleicher Sachentscheidung auch die überwiegende Übereinstimmung in den Formulierungen. Er lässt aber zugleich deutlich eine Redaktion erkennen, die etwa moralische Bewertungen kritikwürdigen Verhaltens einfügt, die maßgebliche disziplinarische Rolle und Autorität des Bischofs wiederholt unterstreicht, und einzelne Regelungen insbesondere auf die Verhältnisse der Konstantinopler Kirche zuschneidet. Das alles ist editorisch-redigierende Textarbeit, deren Tendenz sich weitgehend aus den Interessen des Hauptstadtbischofs herleiten lässt und für die nichts auf zusätzliche Anregungen aus einem (hypothetischen) Konzilsplenum und damit auf mündliche Beratungen hinweist.

Dass der Kaiser einen Vorschlag einbringt, ist eine Besonderheit. Gleichwohl illustriert das Geschehen für unsere Fragestellung gut, dass das Vorlegen eines schriftlichen Textentwurfes das wahrscheinliche Verfahren ist, durch das Konzilskanones zu Stande kommen.<sup>15</sup> Sie sind jedenfalls nicht – als Text! – das Destillat einer Diskussion, sondern – als Textentwurf – vielmehr deren Ausgangspunkt und Grundlage: der Weg führt vom schriftlichen Vorschlagstext zur mündlichen Beratung (die aber unterbleiben kann) und von dort zum wiederum schriftlichen Beschlusstext, der dann eine ggf. redigierte Fassung des Entwurfes darstellt. Dieses Verfahren wird auch für konkrete Rechtsfälle und Beschlussanträge gelten, die von Bischöfen auf Synoden vorgebracht werden und die in synodale Kanones münden, ohne dass der Redaktionsvorgang und sein Verhältnis zu möglicher mündlicher Beratung ersichtlich würde. Es ist m. E. auch im Falle des Kanon 28 (für den wir keine Verfahrensschritte und textliche Bearbeitungen nachweisen können) wahrscheinlicher, dass der Text

---

**11** Liberatus, *Breviarium* 16 (ACO II,5 Schwartz, 123,8–12) scheint alle Bestimmungen in eben jener Sitzung verorten zu wollen, aus der „Kanon 28“ in der nachfolgenden 16. Sitzung verlesen wurde, aber das ist gelehrte Spekulation. Die Sitzung ist über den knappen Auszug bzw. den finalen Kanon-Text hinaus nicht dokumentiert.

**12** R. Price, *The Acts of the Council of Chalcedon* (TTH 45), I–III, Liverpool 2005, III, 92.

**13** *Concilium Chalcedonense, sessio VI, 16–19* (ACO II,2 Schwartz, 156–57). Dort von einem Sekretär von einem Blatt verlesen.

**14** *Concilium Chalcedonense, can. 4. 3. 20* (in der Reihenfolge der von Markian geforderten Bestimmungen).

**15** Beispiele für das Verlesen bereits fertiggestellter Kanones auf zwei westlichen Synoden bietet Weckwerth, *Ablauf* (wie Anm. 2), 12f.

angesichts der kritischen Bedeutung präziser rechtlicher Bestimmungen als schriftlicher Entwurf eingebracht wurde und die Bischöfe allenfalls auf der Basis eines solchen Vorschlagstextes konsultiert wurden beziehungsweise eigene Anmerkungen und Vorschläge einbrachten – womöglich unter Diskussion und daraus vielleicht folgender editorischer Modifikation im Einzelnen – bevor er (durch Voten oder Akklamation) angenommen und anschließend durch Unterschrift förmlich bestätigt wurde. Ob und wie stark bei dieser Hypothese der Ausgangstext redigiert wurde, ist nicht rekonstruierbar. Vermutlich ist ein entsprechendes, auf Entwurfstexte zurückgreifendes, Vorgehen ganz grundsätzlich zu erwarten. Wenn etwas die Kanones von Serdica (342/3) im Protokollstil den Antrag bestimmter namentlich identifizierter Einzelner festhalten, die Synode möge einen solchen Rechtssatz beschließen,<sup>16</sup> so dürfen wir uns durchaus vorstellen, dass die Antragsteller dazu ein vorbereitetes Textblatt zur Hilfe nahmen und nicht etwa frei und spontan formulierten. Es ist nicht anzunehmen, dass die Bischöfe „papierlos“ in die Sitzungen kamen, sondern dass sie sich mit allerlei Dokumenten, sei es in einer sie betreffenden Sache, sei es zu einer anstehenden Frage der Dogmatik, ausgerüstet hatten, darunter auch vorformulierte Anträge für Beschlüsse, seien sie disziplinarischer, seien sie theologischer Natur. Hinweise auf mitgebrachte Dokumente und ganze Kodizes in den Händen der Teilnehmer finden sich immer wieder in den Konzilsakten, und Beschwerden über mangelnde Gelegenheit, die nötigen Dokumente vorab zu beschaffen, bestätigen *e negativo* die Erwartung, normalerweise solche Dokumente mitzuführen.<sup>17</sup> Dass die Konzilsleitung die für die Tagesordnung wichtigen Dokumente vorhielt, ist ohnehin evident. Wenn zu Sitzungsbeginn Notare Gegenstand und Tagesordnung der Sitzung skizzieren, wird regelmäßig auf solche Dokumente hingewiesen.

Gerade bei rechtlichen Einzelbestimmungen (Kanones) ist also damit zu rechnen, dass die Formulierung derartiger Rechtsätze als Konzilsbeschlüsse ohne das Protokoll einer Beratung in der Sache, ja im extrem anscheinend sogar überhaupt ohne jegliche synodale Beratung, erfolgen kann. So schiebt sich die Frage nach Ausmaß und Bedeutung von vornherein schriftlichen Entwerfens und Verfassens weiter in den Vordergrund.

Im Lehrkontext ist mit denselben Mechanismen und Grundprinzipien zu rechnen. Schon in ihrer formalen Gestalt entsprechen den rechtlich-disziplinarischen Kanones – die Bestimmung einer Sanktion folgt auf die Feststellung einer Verfehlung im Konditionalsatz („wenn einer...“) bzw. in der Form „Wer aber sagt/denkt/in bestimmter Weise handelt...“ – knappe Sentenzen zur Verwerfung bestimmter Lehrmeinungen, sog. Anathematismen.<sup>18</sup> Diese benennen etwa eine zu verwerfende

<sup>16</sup> Siehe H. Hess, *The Early Development of Canon Law and the Council of Serdica*, Oxford 2002, 212–25 (lateinische Form).

<sup>17</sup> Vgl. T. Graumann, *Synodale Praxis und administratives Handeln in der spätantiken Kirche: Einige Schlaglichter*, In: P. Gemeinhardt (Hg.), *Was ist Kirche in der Spätantike?* (Studien der Patristischen Arbeitsgemeinschaft, 14), Leuven 2017, 117–143, hier 132f.

<sup>18</sup> S. auch Weckwerth, *Ablauf* (wie Anm. 2) 20f.

theologische Konzeption und Auffassung, identifizieren abzulehnende theologische Terminologie oder kritisieren eine konkrete Schriftauslegung oder exegetisch-hermeneutische Methode; sie alle werden als verfehlt mit dem Anathem belegt. Anathematismen zielen also eher auf das Denken und Lehren denn auf eine bestimmte Praxis, aber nicht immer ist die Abgrenzung absolut. Die in der Karthagischen Synode von 418 gegen Pelagius und Caelestius beschlossenen, in einer Teiltradition als Kanones bezeichneten Sätze zeigen vielmehr beispielhaft die direkte Äquivalenz beider Gattungen, werden hier doch bestimmte Anschauungen mit dem Anathema belegt; die Texte könnten also passender auch als Anathematismen bezeichnet werden. Gleich der erste „Kanon“ zeigt dieses Muster, andere folgen demselben Schema:

Placuit omnibus in sancto synodo Carthaginensis ecclesiae constitutis ut quicumque dixerit Adam hominem mortalem factum ita ut siue peccaret, siue non peccaret, moriretur in corpore, hoc est de corpore exiret non peccati merito sed necessitate naturae, *anathema sit*.<sup>19</sup>

Diese Kongruenz ist kein spezifisch westliches Phänomen. Das deutlichste Beispiel sind die 14 sogenannten Kanones des Ökumenischen Konzils von Konstantinopel 553. Dort werden in der abschließenden achten Sitzung, nachdem eine ausführliche Zusammenfassung der Arbeit des Konzils verlesen wurde (sie ist als *sententia* apostrophiert!<sup>20</sup>), die Beschlüsse im engeren Sinne als nummerierte *capitula* und in der sprachlichen Form von Anathematismen („... der sei Anathema!“) proklamiert.<sup>21</sup> Sie korrespondieren über weite Strecken eng und bis in die Einzelformulierungen hinein den von Kaiser Justinian vor dem Konzil (ca. Juli 551) im Rahmen eines *Edikts über den rechten Glauben* promulgierten 13 Anathemas.<sup>22</sup> Die synodalen, in einigen Handschriften als Kanones gesammelten, *Capitula* bzw. Anathematismen des Konzils von 553 belegen also nicht allein das schriftliche Arbeiten seiner Urheber ausgehend von einer Textvorlage, sondern sind geradezu die synodale Bestätigung und abermalige

<sup>19</sup> Die zitierte Version ist ediert nach der *Collectio Quesnelliana*: CCSL 149, 69,9–13 (Munier); Kanonterminologie ist hier nicht benutzt. Derselbe, jedoch anders interpungierte Text (CCSL 149, 74, 1f. 3–6), ist hingegen in der Gallicanischen Tradition überschrieben: *Incipiunt canones synodi Carthaginensis episcoporum CCXIII* (meine Hervorhebung). S. auch die einleitende Übersicht über die Varianten der *Inscriptio* bei Munier, a.a.O., 74.

<sup>20</sup> *Concilium Constantinopolitanum Secundum 553*, ACO IV Straub, 207,35 f.

<sup>21</sup> ACO IV Straub, 215,6 f.: ... *necessarium esse putauimus capitulis comprehendere et praedicationem ueritatis et haeticorum nec non eorum impietatis condemnationem*. Für die Sprachgestalt der Anathematismen genügt der Hinweis auf das erste capitulum (215,9–11): *Si quis non confitetur ... talis anathema sit*. Die übrigen folgen (zumeist) demselben Muster. Auch hier ist also zu beachten, dass die Benennung der Sätze als „Kanon“ nicht schon der Sprachgebrauch des Konzils selbst ist.

<sup>22</sup> E. Schwartz, *Drei dogmatische Schriften Justinians*, Abhandlungen der bayrischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Abteilung, Neue Folge 18, München 1939, 71–111. Justinians Anathematismen entfalten sich zu ausgreifenden Begründungen und Argumentationen weit über den knappen Sentenzenstil der *Capitula* hinaus. Insoweit bleibt es in formaler Hinsicht angemessen, seinen Text als Grundlage für die schriftlich erfolgende, redigierend-komponierende Verfasserstätigkeit des Konzils anzusprechen.

Inkraftsetzung des kaiserlichen Willens, nun seitens der kirchlichen Entscheidungsinstanz. Justinians Text ist insofern kaum nur ein „Entwurf“, sondern beschreibt eine – wenn nicht formal so doch in der Realität – die Synode bindende Vorgabe für „ihre“ Beschlüsse.

Zumal in der Synodalgeschichte des vierten Jahrhunderts spielen Reihen von Anathematismen eine wichtige Rolle bei der Positionierung bestimmter Synoden in den Debatten der Zeit. Sie sind meist separat überliefert und ihre Einzeichnung in den Kontext von Beratung und Debatte darum besonders schwierig, ja weitgehend unmöglich. Sie dürfen aber mindestens in Einzelfällen als „Entscheidungen“ von Synoden angesprochen werden, sei es im Zusammenhang mit weiteren Positionspapieren anderer Gattungen, sei es für sich stehend. Ein seltenes Beispiel zeigt, dass der Vortrag vorab formulierter Reihen von Anathematismen im synodalen Ablauf der Herstellung und Darstellung von Gemeinschaft dienen kann und die Verwerfung bestimmter Vorstellungen durch deren Rezitation überhaupt erst die Möglichkeit der vollwertigen Synodenteilnahme eröffnet.<sup>23</sup> Nicht immer ist klar, ob sich eine Synode solche Anathematismenreihen zu eigen macht, wo sie sie ggf. modifizierend und erweiternd förmlich „beschließt“ oder wo sie lediglich als Impulse in die Beratungen einfließen. Ihre Entstehung als Text kann ebenso wenig sicher mit Beratungen, geschweige denn mit deren etwaiger Protokollierung, ins Verhältnis gesetzt werden wie im Falle der Kanones. Ein von vornherein schriftliches Formulieren, als Vorgabe für Beratungen oder unabhängig davon, ist auch hier sehr wahrscheinlich.<sup>24</sup>

## 2.2 Bekenntnisse, dogmatische Formeln

Das Benutzen von vorbereiteten Dokumenten und Entwürfen, und die textliche, redigierende und editorische, Arbeit daran abseits des Plenums ist auch in anderen Zusammenhängen als bei der Fixierung von Rechtssätzen zu beobachten. Hier wie dort ist die der Abschlussredaktion vorausliegende Textarbeit zur Erstellung der ursprünglichen Entwurfsgestalt der Beschlüsse oftmals unanschaulich. So ist das theologische Dekret von Chalcedon das Produkt einer Arbeitsgruppe (einer Entwurfskommission), die den Text ausarbeitet und dem Plenum vorlegt. Das Protokoll der Sitzung gibt die daran anschließende Diskussionen nicht im Detail wieder und

<sup>23</sup> T. Graumann, Frieden schließen auf Konzilien? Zwei Beispiele aus dem vierten Jahrhundert, in: AHC 48 (2016/17) 53–69, hier 64–68.

<sup>24</sup> Die dem in Namen einer ägyptischen Synode von Kyrill verfassten Brief an Nestorius angefügten Anathematismen zeigen, dass sie ebenso als Entwurf des einzelnen Theologen zu verstehen sein können (wie es in der Sache unzweifelhaft ist) wie als von einer Synode förmlich ausgesprochene Zurückweisungen gegnerischer Positionen (wie es dem formalen Charakter und Anspruch des Synodalbriefs entspricht). In unserem Fall sind beide Lesarten berechtigt. Wenn aber, wie oft im vierten Jahrhundert, Anathemata losgelöst von anderen Texten einer Synode überliefert sind, kann die Unterscheidung zu keiner Sicherheit gelangen.



beinhaltet vor allem nicht den Textentwurf selbst.<sup>25</sup> Denn, so viel immerhin zeigt das Protokoll, mindestens eine bestimmte Einzelformulierung war noch kontrovers und besonders die römischen Legaten wünschten eine Änderung. Sie wurde dem Konzil von den kaiserlichen Beamten nachdrücklich zum Auftrag gemacht. Eine neue Kommission wurde eingesetzt, um den Text nochmals zu bearbeiten. Bei Wiedervorlage wurde er akklamiert. Die verborgene Dynamik der theologischen Diskussion und der Durchsetzung von kaiserlichen politischen Vorgaben ist historisch bedeutsam. Für unsere Frage nach der technisch-praktischen Seite von Aufzeichnungen und Textkomposition kommt es zentral auf die Abfolge von Text und Diskussion bzw. Beratung an: Zweifellos ist bereits der erste Entwurf ein Ergebnis der Beratungen und der schriftlichen (!) Komposition der vorbereitend tätigen Arbeitsgruppe.<sup>26</sup> Protokolliert ist ihre Arbeit nicht. Dieser Text wird dann nach seiner Verlesung Gegenstand synodaler Kommentierung und Kritik im Plenum; auch sie ist – abgesehen von den Instruktionen der kaiserlichen Beamten und einigen vagen Einwüfen – nicht aufgezeichnet. Erstellt außerhalb der Sitzung durch eine beauftragte Kommission,<sup>27</sup> entsteht in der Folge wiederum ein Text durch literarisch-editorischer Bearbeitung, und abermals wird anschließend keine sachliche Auseinandersetzung im Plenum, sondern allein seine Rezitation festgehalten, diesmal allerdings bei vollständiger Wiedergabe des Textes im Protokoll<sup>28</sup> – wir dürfen konjizieren: Da die vorliegende Fassung des Dekrets keine weiteren Änderungen mehr erfuhr, war eine Aufnahme in das Protokoll nicht nur ungefährlich sondern sogar geboten. Akklamation folgten, bevor das Dekret durch den Kaiser persönlich in der Folgesitzung offiziell und feierlich promulgiert wurde.

Was im Plenum besprochen (aber nicht aufgezeichnet) wurde, ist darum eindeutig Auseinandersetzung mit und Antwort auf einen vorliegenden Text, nicht tastende Annäherung an eine erst noch im Zuge der Beratung zu erschließende und danach zu formulierende Orthodoxie. Die Protokollskizze des Geschehens hat dabei erkennbar kein Interesse daran, den theologischen und terminologischen Dissens in der Sache zu entfalten, obwohl bzw. gerade weil es um mehr als nur Details geht. Auch in anderen Kontexten, wo der Sitzungsverlauf nicht in einen verabschiedeten Text ausmündet, ist eine ähnliche Zurückhaltung feststellbar. Es ist nun zwar nicht so, dass

---

**25** Concilium Chalcedonense, sessio V, 6–12 (ACO II,1,2 Schwartz, 123 f.).

**26** Bereits Concilium Chalcedonense, sessio II, 6 (ACO II,1,2 Schwartz, 78) schlägt der leitende Beamte vor, je ein oder zwei Bischöfe einer jeden (zivilen) Diözese sollten sich zusammen mit ihrem „Patriarchen“ versammeln, um einen Text auszuarbeiten. Später (II, 33) überlassen es die Beamten dem Konstantinopler Erzbischof Anatolius, einige geeignete Bischöfe auszuwählen, um die Zweifler von der Orthodoxie von Papst Leos Brief an Flavian zu überzeugen. Wir erfahren ihre Namen nicht.

**27** Concilium Chalcedonense, sessio V, 29 (ACO II,1,2, Schwartz, 125 f.) nennt die Namen der Bischöfe die sich unter der Leitung des Konstantinopler Erzbischofs Anatolius und im Beisein der kaiserlichen Beauftragten für diese abschließende Überarbeitung treffen. Dass die Gruppe im Wesentlichen mit derjenigen identisch sein dürfte, die den ersten Entwurf konzipierte, ist wahrscheinlich.

**28** Der finale Text des Dekrets wird verlesen und ins Protokoll aufgenommen, Concilium Chalcedonense, sessio V, 30–34; es folgen Akklamationen 35 f. (ACO II,1,2, Schwartz, 126–130).

theologische Debatte, zumal wenn sie kontrovers geführt wird, gar nicht protokolliert würde (wie idealtypisch im Modell von E. Chrysos), aber das Protokoll offenbart den deutlichen kompositorischen und editorischen Willen seiner verantwortlichen Urheber, ausschließlich eine bestimmte Sichtweise des Erreichten zu vermitteln – und nur sie! – nicht aber eine möglichst getreue Abbildung des Sitzungsgeschehens zu entfalten. Der nach dem Muster der Konferenz von Karthago skizzierte Vorgang von stenografischer Protokollierung, Transkriptionen und Autorisierung ist in derartigen Fällen nicht oder nur mit gravierenden Vorbehalten beschreibbar. Dem kompositorischen Gestaltungswillen der „Autoren“ der Dokumente kommt in solchen Fällen ein erhebliches Gewicht zu, dem stenographische Praktiken untergeordnet sind oder ganz zum Opfer fallen. Zwar kann sich die quasi-literarische Gestaltung des Protokolls theoretisch auf aufgezeichnete Einzelbeiträge und Akklamationen stützen. Dies geschieht aber nur selektiv und im Gefälle des Darstellungsinteresses.

Die schriftliche, d. h. kompositorische, redaktionelle und editorische Erarbeitung des Konzils-„Ergebnisses“ in einem approbierten Text wie in der in Chalcedon beobachteten Form ist kein Einzelfall. Wir müssen sie in der Analyse der Verschriftungsvorgänge verstärkt ins Zentrum rücken. Denn gleich ob in theologischen Beschlüssen das Ziel interpretatorische Präzision und der Ausschluss von Mehrdeutigkeit sein mag, oder ob vielmehr die Eröffnung (und Begrenzung) einer Spannbreite legitimer Interpretationen intendiert ist, die notwendige (und vielfach angemahnte) „*Akribeia*“ ist wohl eher als das Ergebnis sorgfältiger, schriftlicher Entwurfs- und Bearbeitungsvorgänge plausibel zu machen, denn als spontane, nachfolgende Aufzeichnung eines aus der wägenden Beurteilung mündlicher Einlassungen gewachsenen Konsenses. Beim Versuch Rechtgläubigkeit lehrhaft zu fixieren wie im Falle der Chalcedonischen dogmatischen Formel ist die gezielte Wahl und die Präzision des Ausdrucks nicht minder wichtig als in der Formulierung von Rechtsätzen, die auf juristische handhabbare Eindeutigkeit abzielen. Die unterschiedlichen Sachfragen bedingen so nicht zwangsläufig unterschiedliche Modi der Textwerdung; mindestens im skizzierten Kontext scheint das Gegenteil der Fall.

Schon für das Nizänische Konzil (325) werden allerdings von Zeitgenossen beide Perspektiven auf die Entstehung des Bekenntnisses – vom Text zur Beratung oder von der Beratung zum Text – angeboten. Schriftlicher Entwurf und beratendes Herantasten sind demnach keine einander strikt ausschließenden Alternativen. So beschreibt Euseb von Caesarea das Nizänische Bekenntnis als den Entwurf einer Arbeitsgruppe – freilich aus apologetischem Interesse und entgegen dem Befund eines Textvergleichs so, als habe dabei sein persönliches Bekenntnis als Grundlage gedient. Erst anschließend wurden danach terminologische und konzeptionelle Einzelheiten des Entwurfs im Plenum auf ihre Implikationen befragt, diskutiert und ihre Bedeutung so erläutert, dass sie für Euseb ihren Anstoß verloren. Nur für die dem Bekenntnis angefügten Anathematismen wird in diesem Zusammenhang spezifisch auf den

Sprachgebrauch der Heiligen Schrift abgehoben.<sup>29</sup> Anders und genau gegenläufig beschreibt Athanasius – wiederum aus einer bestimmten eigenen Interessenlage heraus – das Geschehen so, als sei der Bekenntnistext geradezu aus der Interpretation bestimmter Schriftstellen und dem Versuch, bei biblischer Terminologie seinen Ausgang zu nehmen, erwachsen und seien die Konzilsväter schrittweise, um exegetische Nebenpfade und Ausweichmanöver der theologisch Verdächtigen auszuschließen, zu immer klarerer Formulierung vorgedrungen.<sup>30</sup> Während also Euseb primär das eigene Verhalten rechtfertigt und dazu die Präsentation von Textvorschlägen und speziell seines Bekenntnisses als angebliche Vorlage einer Entwurfskommission besonders betont, reagiert Athanasius 30 Jahre später auf den Vorwurf, das Bekenntnis sei nicht schriftgemäß, und unterstreicht demzufolge die beratende exegetische Beschäftigung mit der Heiligen Schrift und den Versuch, biblisch zu formulieren. In der Folge dieser unterschiedlichen Tendenzen ist auch die Zuordnung von schriftlicher Formulierung und mündlicher Erörterung ganz verschieden akzentuiert.

Die entscheidenden theologischen Stimmen in der Beratung sind jedoch weder bei Euseb (der aber aus besagtem apologetischem Interesse die Rolle des Kaisers hervorhebt) noch bei Athanasius identifiziert, ist doch ein Bekenntnis dem Selbstverständnis nach bewusst kein Produkt des einzelnen Denkers. Das Konzil von Chalcedon gab immerhin die Namen der bei der Schlussbearbeitung anwesenden Kommissionsmitglieder bekannt.

Gelegentlich aber kommt man der schreibenden Hand und dem konzipierenden Geist des maßgeblichen „Autors“ eines Textes wenigstens nahe. Ein illustratives Beispiel für die wichtige Rolle einzelner Denker bei dem bewussten schriftlichen Entwerfen eines Textes, findet sich in einer Nachricht, die die Erörterung einer Vorbereitungsgruppe für die geplante große Synode von Rimini und Seleucia zusammenfasst.<sup>31</sup> Eine kleinen Gruppe von Bischöfen in Sirmium hatte das bei dieser Gelegenheit zum Beschluss vorgelegte und von den Gegnern vielfach verspottete und verhasste sog. Datierte Bekenntnis (22. Mai 359) erarbeitet. Sie hatten demnach bis in die Nacht diskutiert und abschließend einen der ihren gebeten, den Ertrag ihrer Gespräche in die Form eines Bekenntnistextes zu gießen.<sup>32</sup> Der Text der Übereinkunft ist

---

**29** Euseb von Caesarea, Brief an seine Gemeinde (CPG 3502), Dok. 24 (= Urk. 22, ed. H.G. Opitz. Athanasius Werke, Bd. III.1, Berlin / Leipzig 1934, 28–31).

**30** Athanasius, *De decretis Nicaenae synodi* (CPG 2120), 19–22 (ed. H.G. Opitz. Athanasius Werke. Bd. II.1: Die Apologien. Berlin 1940, 1–45; hier 16–19). Athanasius fügt im Übrigen Eusebs Brief seiner Darstellung an (decr. 33), scheint also keinen Widerspruch zu empfinden.

**31** Zum Kontext s. grundlegend H.C. Brennecke, Studien zur Geschichte der Homöer. Der Osten bis zum Ende der homöischen Reichskirche, Beiträge zur historischen Theologie 73, Tübingen 1988, 5–46; W.A. Löhr, Die Entstehung der homöischen und homöusianischen Kirchenparteien. Studien zur Synodengeschichte des 4. Jahrhunderts (Bonner Beiträge zur Kirchen- und Theologiegeschichte, 2), Bonn 1986, 103–129.

**32** Hilarius, *Collectanea antiariana Parisina B VI 3* (ed. A.L. Feder, CSEL 65, Wien 1916, 163,17–22) = Athanasius Werke, Bd. III, 1. Teil, 4. Lfg., hg. von H.C. Brennecke / A. von Stockhausen / C. Müller / U. Heil / A. Wintjes, Berlin / Boston 2014, 420 f. (Dok. 571).

so zwar das Produkt ausführlicher Diskussion (auch in diesem Fall nicht protokolliert), aber doch so, dass ein geübter „*draftsman*“ den erreichten Erkenntnisstand und das theologisch Gewollte schriftlich niederlegt. Sein Entwurf summiert im Rückblick den Ertrag eines ganzen Tages theologischer Überlegungen und Abwägungen und nimmt in der schließlichen Formulierung auch auf bekannte alternative Bekenntnisse aufnehmend, nuancierend und korrigierend Bezug.<sup>33</sup> Sachverstand und Formulierungsgabe des Beauftragten vermitteln so zwischen der Diskussion und dem Willen der Gruppe einerseits und dem niedergelegten Text andererseits. Tatsächlich ist für einen beachtlichen Teil der auf den Synoden der Zeit verabschiedeten theologischen Positionspapiere und Formeln eine eher mechanische Aufbereitung ausgehend von der stenographischen Aufzeichnung von Diskussion und ihrer Transkription und resultierend in einer beschlussfähigen Formel kaum vorstellbar. Wie im angesprochenen Beispiel müssen wir vielmehr mit der „Urheberschaft“ Einzelner oder kleiner Gruppen rechnen, die den „Willen“ der Synode (bzw. hier der Vorbereitungsgruppe) als theologische *Ekthesis* oder Bekenntnis formulieren. Deren „Autorschaft“ muss dabei als bewusst sich in den Dienst der zuvor gemeinsam und als Wille der Gruppe bzw. der Synode vorgebrachten Anschauung stellend begriffen werden, und realisiert sich gerade nicht als idiosynkratische Schöpfung des einzelnen. Da im skizzierten Beispiel der Betreffende sonst nicht als führender Theologe hervortritt, wird man zumal hier seinen persönlichen Anteil nicht überbewerten dürfen. Gleichwohl gilt es je im Einzelfall zu bewerten, inwieweit bei diesem Vorgang das Denken und Formulieren des einzelnen die Anschauung der Synode nur zusammenfasst oder wie stark der jeweilige Theologe es vielmehr prägt.<sup>34</sup>

---

**33** Die Wechselbeziehung von Bekenntnisentwürfen hat M. Vinzent als „Baukastenmethode“ beschrieben; M. Vinzent, Die Entstehung des „Römischen Glaubensbekenntnisses“, in: W. Kinzig / C. Marksches / M. Vinzent (Hg.), Tauffragen und Bekenntnis. Studien zur sogenannten „*Traditio Apostolica*“, zu den „*Interrogationes de fide*“ und zum „Römischen Glaubensbekenntnis“ (AKG 74), Berlin 1999 (repr. 2010), 185–410. Die von C. Marksches vorgelegte Deutung des Passus, wonach die Formulierung des Bekenntnistextes regelhaft – im Sinne des genannten Modells – erfolgt sei (C. Marksches, Politische Dimensionen des homöischen Bekenntnisses?, in: U. Heil / J. Ulrich [Hg.], Kirche und Kaiser in Antike und Spätantike. Festschrift für Hanns Christof Brennecke zum 70. Geburtstag (AKG 136), Berlin 2017, 111–130, bes. 121–123), ist jedoch zurückzuweisen. Syntaktisch muss das entscheidende Kolon des bei Hilarius überlieferten Texts (siehe vorige Anm.) auf *disputatio*, nicht auf *fides* bezogen werden: ... post habitam usque in noctem de fide disputationem et ad certam regulam perductam Marcum ab omnibus electum fidem dictasse, in qua fide sic conscriptum est [dann folgt ein Zitat aus der *fides*] („nach einer bis in die Nacht dauernden und bis zum Erreichen einer sicheren Regel vorangetriebenen Diskussion über den Glauben diktierte der von uns allen dazu ausgewählte Marcus [sc. von Arethusa] den Glauben; in diesem Glauben[stext] ist folgendes geschrieben ... [es folgt ein Auszug des genannten Bekenntnisses]“).

**34** Für ein überdeutliches Beispiel starker persönlicher Prägung muss man nur an den im Namen einer ägyptischen Synode im Herbst 430 an Nestorius gerichteten Brief denken, der ihm die Bedingungen seines geforderten Widerrufs diktieren will; er ist in Theologie und Sprache ganz und gar ein Brief Kyrills; s. Kyrill, *ep.* 17 (CPG 5317). Auch in der bereits genannten *sententia*, die in der achten Sitzung des Konzils von 553 verlesen wurde (s. Anm. 21), hat man mit guten Gründen die Hand eines